QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH Rosine-Starz-Straße 5, 71272 Renningen

QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH
hiernach „Verkäufer“ genannt

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)
für den kaufmännischen Verkehr

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen des Verkäufers im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.2. Die Bestellung oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers durch den Käufer gilt als Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden.

1.3. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diesen schriftlich zugestimmt wird.

1.4. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer im kaufvertraglichen Bereich.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote des Verkäufers sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, stets freibleibend, das heißt nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Die Bestellung des Käufers ist als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen.

2.2. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst mit der Abgabe der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, dass er die Bestellung des Käufers annehme (Auftragsbestätigung), zustande. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

2.3. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Änderung des Angebotes sowie Abweichungen von diesen Bedingungen.

2.4. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur verbindlich, soweit sie dem Käufer ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Es gelten die Preise gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung.

3.2. Die Preise gelten frei Station des Empfängers bei Aufträgen ab € 1.050,- Nettowarenwert

3.3. Diskontfähige Wechsel nimmt der Verkäufer nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Bei Zahlungsrückstand ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen und Provision in Höhe der von seiner Bank für ungedeckte Kredite beanspruchten Vergütung zu fordern.

3.4. Alle Forderungen des Verkäufers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder dem Verkäufer nach dem jeweiligen Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner ist der Verkäufer in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten

oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, die Weiterführung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzers auf Kosten des Käufers zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

4.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Verkäufer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

4.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderungen des Verkäufers.

4.3. Der Käufer wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

4.4. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Die be- oder verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum verwahrt.

4.5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden daher bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

4.6. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4.7. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer gegenüber ihm das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Käufer zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

5. Lieferfristen und Verzug

5.1. Die Lieferzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages (Auftragsbestätigung / Bestellannahme), jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt auch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.2. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der gleichzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn dem Verkäufer die Absendung ohne sein Verschulden unmöglich ist oder die erforderlichen Versandinstruktionen oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig erfolgen.

5.3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

5.4. Sollte der Verkäufer in Verzug geraten, oder eine nach dem Kalender bestimmte Lieferzeit nicht einhalten, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf kann der Käufer vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Teillieferungen kann der Käufer auch dann nicht zurückweisen.

5.5. Wird der Versand durch den Käufer verzögert, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Lager des Verkäufers mindestens 0,5% des Bruttorechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1. Mit der Übergabe der verkauften Ware an einen Spediteur oder Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn zwischen den Parteien eine freie Lieferung vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Freimachung als eine von dem Verkäufer für den Käufer gemachte Vorlage zu betrachten.

6.2. Sind bestimmte Weisungen für den Versand in der Bestellung nicht mitgeteilt worden, so wird die Ware nach Ermessen des Verkäufers ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung versandt. Eine Pflicht, die Lieferung zu versichern, besteht für den Verkäufer in diesem Fall nicht. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

6.3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

6.4. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Emballagen werden, soweit solche nach der Ware erforderlich erscheinen, selbstkostend berechnet. Der Verkäufer nimmt solche nur gegen vorherige Vereinbarung zur Hälfte des berechneten Betrages zurück.

6.5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen.

7. Abnahme und Erfüllung

Die Abnahme muss ausdrücklich vereinbart sein und kann nur im Lager des Verkäufers oder im Herstellungswerk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Der Verkäufer trägt nur die sachlichen Kosten der Abnahme. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

8. Mängelrüge, Haftung und Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Der Käufer hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt von Waren und Fertigstellung von Leistungen zu prüfen und dem Verkäufer eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8.3. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nach Erhalt der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung – unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Bearbeitung – zu rügen.

8.4. Soweit ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, trotz aller Sorgfalt, vorliegen sollte, hat der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

8.5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei:

- natürlicher Abnutzung,
- fehlerhafter Montage durch den Käufer oder Dritte,
- unsachgemäße Behandlung,
- übermäßige Beanspruchung bzw. Belastung,
- ungeeigneter Untergrund und sonstige Einflüsse aller Art, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind,
- Mängeln, die auf einer vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion beruhen,
- Konstruktionsmängeln, wenn der allgemeine Stand der Technik beachtet ist.

8.6. Sachmängelansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware beim Käufer. Bei gebrauchten Waren wird die Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.7. Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445 a, b BGB (Rückgriffsansprüche), 478 (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

8.8. Gewährleistungsansprüche erlöschen vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte an den Lieferungen und Leistungen Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.9. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 10 (Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers, Haftungsbegrenzung).

9. Höhere Gewalt

9.1. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. Mobilmachung, Krieg, währungspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Streiks oder Aussperrungen sowie behördliche Maßnahmen, welche die Durchführung des Vertrages behindern. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Feuer, Behinderung der Verkehrswege jeglicher Art, gleichgültig, ob sie bei dem Verkäufer oder seinen Lieferanten eintreten.

9.2. Als höhere Gewalt werden im Übrigen alle Ereignisse angesehen, die durch Menschenhand nicht abgewendet werden können.

9.3. Bei einem Ereignis höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, in dem die unabwendbaren Ereignisse aufgetreten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit.

9.4. Ferner ist der Verkäufer bei Ereignisses höherer Gewalt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist.

9.5. Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erklärung verlangen, ob der Verkäufer zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erfolgt keine Erklärung des Verkäufers, kann der Käufer zurücktreten.

10. Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers, Haftungsbegrenzung

10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis, mit Ausnahme solcher aus § 439 Abs. 3 BGB und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

10.2. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

10.3. Dies gilt ferner nicht, soweit der Verkäufer zwingend haftet z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h.

solcher Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dem Verkäufer kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

11.1. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen oder um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.
11.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
12. Abtretungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Verkäufer ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

13. Schutzrechte

Der Verkäufer behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor. Der Käufer erkennt diese Rechte an.

Die Unterlagen dürfen Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Käufer seine ausdrückliche Zustimmung in Textform.

Die Unterlagen sind auf Verlangen des Verkäufers zurückzugeben. Dies gilt auch für Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw., die im Auftrage des Käufers von dem Verkäufer gefertigt werden und für die der Käufer nur anteilige Kosten übernimmt. Die anteilig berechneten Kosten werden nicht zurückerstattet.

14. Sonderbedingungen der Kunststofferzeugnisse

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich der aktuellen GVK-Prüf- und Bewertungsklausel für Polyäthylenfolien, hinterlegt bei der Bundesanstalt Materialprüfung in Berlin.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Renningen. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

15.2. Die Verträge zwischen Verkäufer und Käufer und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen unter Einschluss der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wirksam.

QuickPack Haushalt + Hygiene GmbH, Stand: 2021